



Mitgliedsnr.

## Antrag auf Aufnahme

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in den Fußball Club Dietzenbach e.V. 1971

Name:	Vorname:
Geboren am:	e-Mail-Adresse:
Wohnort:	Nationalität:
Straße:	Telefon:
Eintrittsdatum:	Unterschrift:

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten notwendig.  
Die **Aufnahmegebühr** beträgt für **aktive Spieler** im Jugend- und Seniorenbereich **26,00 Euro**.

	Beiträge bei Daueraufträgen und Einzugsermächtigungen	Euro / p.a.	Euro / p.m.
<input type="checkbox"/>	Einzelbeitrag Jugendliche bis 18 Jahre	60,00	5,00
<input type="checkbox"/>	Einzelbeitrag Erwachsene	72,00	6,00
<input type="checkbox"/>	Familienbeitrag	96,00	8,00
<input type="checkbox"/>	Einzelbeitrag Rentner (ab 65. Lebensjahr bzw. über entsprechenden Rentennachweis)	48,00	4,00
<input type="checkbox"/>	Familienbeitrag Rentner (ab 65. Lebensjahr bzw. über entsprechenden Rentennachweis)	62,00	5,17

Der Beitrag für das erste Mitgliedsjahr sowie die Aufnahmegebühr ist BAR zu entrichten.

Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Fußball Club Dietzenbach e.V. 1971 nicht innerhalb von vier Wochen nach Abgabe die Aufnahme ablehnt.

Hinweis: Ohne Mitgliedschaft im Fußball Club Dietzenbach e.V. 1971 besteht kein Versicherungsschutz seitens des Fußball Club Dietzenbach e.V. 1971

## Einzugsermächtigung

Ich bin damit einverstanden, daß der Fußball Club Dietzenbach e.V. 1971 den fälligen Mitgliedsbeitrag von meinem Konto abbuchen läßt.

Konto-Nr.:	Bankleitzahl
Name des Kreditinstituts	Name und Anschrift des Kontoinhabers
Datum:	Unterschrift:

**Diese Ermächtigung ist solange gültig, bis ich sie schriftlich per Einschreiben widerrufe.**

## Auszufüllen bei Familienbeitrag

	Name	Vorname	Geb.-Datum	Eintrittsdatum
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				

### Hinweis (Auszug aus Satzung):

- Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Nationalität oder Religion werden.
- Die Beitrittserklärung zum Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Kindern und Jugendlichen kann eine Probemitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten vereinbart werden.
- Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod,
  - durch Kündigung. Die Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erfolgen, wobei die Kündigung nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist,
  - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
  - durch Ausschluß bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich innerhalb von 8 Tagen den Ältestenrat anrufen, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.
- Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen
- Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Quartals fällig, der auf die Beschlussfassung folgt. Der Jahresbeitrag ist am 01. Januar für alle Mitglieder im voraus fällig. Bei Neumitgliedern wird der anteilige Jahresbeitrag ab Eintrittsmonat fällig.
- Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von dem Vereinsorgan festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Alle Mitglieder erklären sich damit einverstanden, daß ihre für den Verein erforderlichen Daten dateimäßig erfaßt werden. Der Verein wird von Regressen in Bezug auf das Datenschutzgesetz und entsprechende Bestimmungen und Erlasse freigestellt. Der Verein hat im Sinne des Datenschutzes zu handeln.